



Einwohnergemeinde Pieterlen

BOTSCHAFT

des Gemeinderates Pieterlen

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 7. Dezember 2023

19.30 Uhr

Saal Mehrzweckgebäude

**Besichtigung neue Räumlichkeiten
der Tagesschule 18.30 – 19.15 Uhr**

Zum Besuch dieser Gemeindeversammlung sind alle in Pieterlen wohnhafte Personen eingeladen. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in Pieterlen ordentlich angemeldete Personen, welche über das kantonale und eidgenössische Stimmrecht verfügen.
Bitte diese Botschaft an die Gemeindeversammlung mitnehmen.

Öffentliche Aktenaufgabe

30 Tage vor der Gemeindeversammlung liegen die Unterlagen zu den Versammlungsgeschäften bei der Gemeindeverwaltung (Präsidentschaft) zur Einsichtnahme auf.

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 wurde spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll hat der Gemeinderat am 22. August 2023 gemäss Art. 62 des Organisationsreglements Pieterlen genehmigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 liegt gemäss Art. 62 des Organisationsreglements Pieterlen spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Einsprachen gegen das Protokoll sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Abstimmungen und Beschlüsse sowie wegen Verfahrensfehlern sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung beim Regierungsstatthalteramt Biel in Nidau einzureichen.

Wer pflichtwidrig nicht anlässlich der Versammlung rügt, kann gegen einen gefassten Beschluss nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Gemeindegesezt Art. 49a).

Traktanden

Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023, 19.30 Uhr

1. **Ehrung Jungbürger/innen**
2. **Ehrungen:**
 - Schweizermeister Korbball Herren Turnverein Pieterlen
 - Vizeweltmeister Martin Hutzli im Orientierungslauf
 - Chelsea Zurflüh 2. Rang Internationaler Mozartwettbewerb
3. **Budget 2024**
Genehmigung
4. **Revisionsstelle 2024-27**
Wahl
5. **Reglement über die öffentliche Sicherheit ab 01.01.2024**
Genehmigung
6. **Referendum: Ersatz Beleuchtung und akustische Massnahmen Liegenschaft Hauptstrasse 6**
Genehmigung Verpflichtungskredit
7. **Referendum: Klimaanlage Hauptstrasse 6**
Genehmigung Verpflichtungskredit
8. **Referendum: Klimaanlage Brunnenweg 4**
Genehmigung Verpflichtungskredit
9. **Mitteilungen aus dem Gemeinderat**
 - 9.1 Mündliche Mitteilungen
 - 9.2 Verabschiedungen der Behördenmitglieder Legislatur 2020-23
10. **Verschiedenes / Anliegen der Bevölkerung an den Gemeinderat**

1

Ehrung Jungbürger/innen

zuständig: Gemeindepräsident Beat Rüfli

Die diesjährige Ehrung der Jungbürgerinnen und Jungbürger findet im Rahmen der Dezember-Gemeindeversammlung statt.

Die Schweizerbürgerinnen und -bürger mit Jahrgang 2005 erreichen im Laufe dieses Jahres das aktive Wahlalter und treten somit in den Stand der vollen bürgerlichen Rechte ein. Uns ist es ein besonders grosses Anliegen, unsere junge Generation für die Wahrnehmung ihrer neu erworbenen politischen Rechte zu begeistern.

Die Kulturkommission (KuKo) hat sich in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat bewusst für die Gemeindeversammlung im Dezember entschieden, da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Grossteil der Jungbürgerinnen und Jungbürger volljährig ist und somit auch gleich offiziell an der Versammlung mitbestimmen darf. Die Jungbürger/innen wurden im November durch das Sekretariat der KuKo persönlich eingeladen.

2

Ehrungen:

- Schweizermeister Korbball Herren Turnverein Pieterlen
- Vizeweltmeister Martin Hutzli im Orientierungslauf
- Chelsea Zurflüh 2. Rang Internationaler Mozartwettbewerb

zuständig: Gemeindepräsident

In diesem Jahr können wir wieder herausragende Leistungen an der Gemeindeversammlung würdigen:



Korbballteam 1. Mannschaft



Martin Hutzli



Chelsea Zurflüh

3

Budget 2024 Genehmigung

zuständig: Gemeinderat Peter Stalder

Sachverhalt

Der Gesamthaushalt schliesst bei einem Aufwand von CHF 35'946'902.00 und einem Ertrag von CHF 36'093'755.00 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 146'853.00 ab.

Im Allg. Haushalt wird nach Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

Nach HRM2 müssen finanzpolitische Reserven (Art. 85 GV) aufgelöst werden, wenn im betreffenden Jahr ein Aufwandüberschuss prognostiziert wird und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) dadurch 30% unterschreitet. Im Allg. Haushalt ist daher eine Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven von CHF 1'489'724.00 budgetiert.

Die gesetzlichen Spezialfinanzierungen (Abwasser und Abfall) weisen einen Ertragsüberschuss von CHF 146'853.00 aus.

Das komplette Budget 2024 inkl. Vorbericht kann entweder auf der Homepage www.pieterlen.ch heruntergeladen werden oder in Papierform bei der Finanzabteilung unter Tel. 032 376 01 80 oder per E-Mail finanzen@pieterlen.ch bestellt werden.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	146'853.00	257'858.00	342'341.87
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	0.00	0.00
Jahresergebnis gesetzl. Spezialfinanzierungen	146'853.00	257'858.00	342'341.87
Steuerertrag natürliche Personen	9'374'000.00	9'295'000.00	8'638'189.70
Steuerertrag juristische Personen	1'006'000.00	946'000.00	1'155'615.65
Liegenschaftssteuer	967'000.00	1'001'000.00	921'087.45
Nettoinvestitionen	4'844'705.00	4'642'000.00	3'505'261.87

HRM2 sieht eine **mehrstufige Erfolgsrechnung** und ein Finanzierungsergebnis vor, die für den Gesamthaushalt, den Allg. Haushalt und für die Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall erstellt werden müssen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung Budget 2024:

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-1'579'668
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	-42'740
Operatives Ergebnis Allg. Haushalt	CHF	-1'622'408
Ausserordentliches Ergebnis (Ertragsüberschuss)	CHF	132'684
Ergebnis Allg. Haushalt (vor Auflösung finanzpol. Res.)	CHF	-1'489'724
Auflösung finanzpolitische Reserven	CHF	1'489'724
Ergebnis Allg. Haushalt (nach Auflösung finanzpol. Res.)	CHF	0
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser (Ertragsüberschuss)	CHF	203'221
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall (Aufwandüberschuss)	CHF	-56'368
Ergebnis Gesamthaushalt	CHF	146'853
Ergebnis Gesamthaushalt	CHF	146'853
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	1'402'722
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	303'237
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	-117'636
Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF	31'501
Einlagen in das EK	CHF	93'146
Entnahmen aus dem EK	CHF	-1'715'554
Selbstfinanzierung	CHF	144'269
Ergebnis Investitionsrechnung (=Nettoinvestitionen)	CHF	4'844'705
Finanzierungsergebnis (=Finanzierungsfehlbetrag)	CHF	-4'700'436

1. Genehmigung Erfolgsrechnung

Der nachfolgende Zusammenhang zeigt die budgetierte Erfolgsrechnung 2024 in den einzelnen Verwaltungszweigen. Er ermöglicht einen Vergleich zum Budget 2023 und zur Rechnung 2022.

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	36'150'123.00	36'150'123.00	34'597'542.00	34'597'542.00	30'587'377.15	30'587'377.15
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'898'219.00	229'800.00	2'738'699.00	285'900.00	2'608'675.28	275'471.75
Nettoaufwand		2'668'419.00		2'452'799.00		2'333'203.53
1 ÖFF. ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	985'402.00	830'522.00	1'013'155.00	851'671.00	955'934.22	797'745.19
Nettoaufwand		154'880.00		161'484.00		158'189.03
2 BILDUNG	7'417'066.00	1'051'990.00	6'588'937.00	1'001'772.00	6'047'253.00	1'095'476.18
Nettoaufwand		6'365'076.00		5'587'165.00		4'951'776.82
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	333'108.00	80'830.00	354'406.00	81'210.00	288'270.67	82'147.80
Nettoaufwand		252'278.00		273'196.00		206'122.87
4 GESUNDHEIT	15'500.00		26'295.00		29'996.10	
Nettoaufwand		15'500.00		26'295.00		29'996.10
5 SOZIALE SICHERHEIT	12'337'304.00	7'896'257.00	12'628'648.00	8'320'389.00	11'817'216.27	7'539'629.81
Nettoaufwand		4'441'047.00		4'308'259.00		4'277'586.46
6 VERKEHR	1'890'591.00	234'500.00	1'651'358.00	239'300.00	1'523'708.77	250'172.05
Nettoaufwand		1'656'091.00		1'412'058.00		1'273'536.72
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'973'313.00	1'743'372.00	1'943'377.00	1'794'160.00	1'989'695.92	1'831'900.18
Nettoaufwand		229'941.00		149'217.00		157'795.74
8 VOLKSWIRTSCHAFT	6'694'795.00	7'849'000.00	5'812'213.00	6'997'706.00	3'340'641.07	4'477'899.01
Nettoertrag		1'154'205.00		1'185'493.00		1'137'257.94
9 FINANZEN UND STEUERN	1'604'825.00	16'233'852.00	1'840'454.00	15'025'434.00	1'985'985.85	14'236'935.18
Nettoertrag		14'629'027.00		13'184'980.00		12'250'949.33

In der nachfolgenden Tabelle sind die **wesentlichen Veränderungen** gegenüber dem Budget 2023 und der Rechnung 2022 aufgelistet. Wenn bei Ausgaben der Gemeinde eine positive Zahl steht, bedeutet dies Mehrausgaben. Wenn bei Erträgen (E) eine negative Zahl steht, bedeutet dies Mindereinnahmen gegenüber der Vergleichsperiode.

Die Details zum Budget 2024 werden an der Gemeindeversammlung mündlich erläutert.

Wesentliche Veränderungen gegenüber:	Budget 2023	Rechnung 2022
FINANZ- UND LASTENAUSGLEICH		
1110.3631.00 Pauschale Interventionskosten KAPO	796	1'300
2110.3611.00 Lehrergehälter Kindergarten	21'081	71'523
2120.3611.00 Lehrergehälter Primarstufe	119'757	185'776
2130.3611.00 Lehrergehälter Sekundarstufe	220'075	218'157
5320.3631.00 Ergänzungsleistungen	-35'161	39'597

5410.3631.00	Familienzulagen		995		2'652
5450.3637.00	Nettoaufwand Betreuungsgutscheine				8'083
5799.3611.00	Lastenausgleich Sozialhilfe		137'415		301'450
6291.3631.00	Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr		31'898		52'690
9300.3621.61	Neue Aufgabenteilung		30'419		49'389
9300.4621.50	Mindestausstattung	E	109'896		89'508
9300.4621.61	Soziodemografischer Zuschuss	E	16'500		16'497
9300.4621.62	Zusatzbeitrag für demogr. stark belastete Gemeinden	E			26'600
9300.4622.70	Disparitätenabbau	E	133'951	266'928	173'267
					624'745
ABSCHREIBUNGEN					
0220	Allgemeine Dienste (Verwaltung)		-102		1'242
029	Verwaltungliegenschaften		35'522		67'072
1506	LEPIME		-18'676		-20'665
1610	Militärische Verteiligung				
2110	Kindergarten				0
2120	Primarstufe		2'749		6'499
2130	Sekundarstufe I		-250		3'500
2170	Schulliegenschaften		77'156		166'945
2180	Tagesschule				108'000
2190	Schulleitung und Schulverwaltung		11'186		17'834
3290	Übrige Kultur				
3320	Homepage				
3410	Sport		443		-623
3420	Freizeit		2'404		15'792
5451	KITA		-1'203		181
5790	Sozialdienst		841		-1
6150	Gemeindestrassen		44'765		83'531
7201	Abwasserbeseitigung		142		10'963
7301	Abfallbeseitigung		-3'021		-2'770
7410	Gewässerverbauung		550		3'000
7710	Friedhof und Bestattung		400		800
7900	Ortsplanung				1'486
8711	Elektrizität		-11'251		40'857
			-	-	
9901	Abschreibungen bish. VV (10 Jahre)		410'358	268'703	-411'983
					91'660
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG					
0110	Legislative		-10'900		-1'819
0120	Exekutive		1'650		20'701
0220	Allgemeine Dienste (Verwaltung)		82'700		128'985
029	Verwaltungliegenschaften		106'750	180'200	119'035
					266'902
1 ÖFF. ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG					
1110	Polizei				-1'283
1400	Allg. Rechtswesen		-9'400		-24'309
1506	Feuerwehr		18'676		20'665
16	Militär und Zivilschutz		2'000	11'276	20'982
					16'056
2 BILDUNG					
2110	Kindergarten		1'897		-15'463
2120	Primarstufe		46'088		153'813
2130	Sekundarstufe I		30'896		72'455
2140	Musikschule		30'449		29'814
2170	Schulliegenschaften		200'500		357'819

2180	Tagesschule			-108'000	
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	20'700		85'569	
2193	Schulveranstaltungen	-7'103		33'416	
2197	Schulsozialarbeit	2'260		15'842	
23	Berufliche Grundbildung				
29	Übr. Bildungswesen	470	326'157	9'801	635'064
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE					
31	Denkmalpflege und Heimatschutz			2	
32	Kultur	-295		7'918	
33	Medien (inkl. GAG)	E 1'470		-9'315	
34	Sport und Freizeit	-22'000		13'751	
35	Kirche		-23'765		30'986
4 GESUNDHEIT					
421	Ambulante Krankenpflege	-5'000			
432	Krankheitsbekämpfung (Covid-19)			-10'636	
433	Schulgesundheitsdienst	1'705		-1'957	
434	Lebensmittelkontrolle			55	
490	Gesundheitswesen	-7'500	-10'795	-1'958	-14'496
5 SOZIALE SICHERHEIT					
5310	AHV-Zweigstelle Lengnau-Pieterlen			19'591	
5440	Jugendschutz			316	
5444	Offene Kinder- und Jugendarbeit	7'800		8'073	
5450	Leistungen an Familien	1'450		2'148	
5451	KITA	21'492		-197'081	
5730	Asylwesen			-15'000	
5790	Sozialhilfe	-841		1	
5799	Inkassoprovisionen	E	29'901	6'549	-188'502
6 VERKEHR					
615	Gemeindestrassen	167'120		242'271	
622	Regionalverkehr	250	167'370	4'063	246'334
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG					
7201	Abwasserbeseitigung	-142		-10'963	
7301	Abfallentsorgung	3'021		2'770	
74	Gewässerverbauung	6'134		7'726	
7710	Friedhof und Bestattung allgemein	22'640		4'308	
7792	Hundetoiletten	1'000		5'202	
79	Raumordnung	50'000	82'653	49'623	58'667
8 VOLKSWIRTSCHAFT					
8110	Landwirtschaft	15		296	
8200	Forstwirtschaft			-1'737	
8406	Tourismus	E -500		49	
850	Industrie, Gewerbe, Handel			10'858	
8711	Elektrizität	E -42'024	42'539	67'171	-57'804
9 FINANZEN UND STEUERN					
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	E 173'000		591'594	
9101	Sondersteuern	E 48'000		-326'294	
9102	Liegenschaftssteuern	E -34'000		46'911	
9500	Erbschafts- u. Schenkungssteuer	E 13'000		11'752	

9610	Zinsen (inkl. Verzugszinsen Steuern)		166'990		184'564
963	Liegenchaften des Finanzvermögens	E			-532
9690	Finanzvermögen	E	700		14'968
9710	Rückverteilung CO2-Abgabe	E	2'700		-14
	Einlage in finanzpolitische Reserve				
9900	bzw. Auflösung finanzpolitische Reserve	E	850'434		1'638'873
	Einlage in Schwankungsreserve bzw.				
9950	Auflösung Neubewertungsreserve	E	-83'083	803'761	-83'083
					1'709'611
	Übrige Veränderungen:			0	0
	TOTAL wesentliche Veränderungen			0	0

E= Erträge

2. Kenntnisnahme Investitionsbudget

Der nachfolgende Zusammenzug zeigt die budgetierte Investitionsrechnung 2023 in den einzelnen Verwaltungszweigen. Er ermöglicht einen Vergleich zum Budget 2022 und zur Rechnung 2021.

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	4'844'705.00	4'844'705.00	7'042'000.00	7'042'000.00	6'150'105.47	6'150'105.47
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	900'000.00		957'000.00		310'991.68	
Nettoausgaben		900'000.00		957'000.00		310'991.68
1 ÖFF. ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	12'705.00				37'421.90	
Nettoausgaben		12'705.00				37'421.90
2 BILDUNG	1'991'000.00		1'660'000.00		2'107'153.11	
Nettoausgaben		1'991'000.00		1'660'000.00		2'107'153.11
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE			30'000.00		132'600.70	
Nettoausgaben				30'000.00		132'600.70
5 SOZIALE SICHERHEIT			17'000.00		8'956.70	
Nettoausgaben				17'000.00		8'956.70
6 VERKEHR	920'000.00		2'155'000.00	1'200'000.00	473'993.80	-29'906.45
Nettoausgaben		920'000.00		955'000.00		503'900.25
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	481'000.00		426'000.00		1'599'953.14	1'352'328.25
Nettoausgaben		481'000.00		426'000.00		247'624.89
8 VOLKSWIRTSCHAFT	540'000.00		597'000.00		156'612.64	
Nettoausgaben		540'000.00		597'000.00		156'612.64
9 FINANZEN UND STEUERN		4'844'705.00	1'200'000.00	5'842'000.00	1'322'421.80	4'827'683.67
Nettoeinnahmen	4'844'705.00		4'642'000.00		3'505'261.87	

Die geplanten Nettoinvestitionen betragen im 2024 CHF 4'844'705. Sie fallen verglichen mit dem Budget 2023 um CHF 202'705 und gegenüber der Jahresrechnung 2022 um CHF 1'339'443 höher aus. Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Budget 2023 werden in folgenden Bereichen budgetiert:

- Verwaltung	57'000.00	-
- Feuerwehr	12'705.00	+
- Bildung	331'000.00	+
- Kultur, Sport, Freizeit	30'000.00	-
- Soziale Sicherheit	17'000.00	-
- Verkehr	35'000.00	-
- Umweltschutz/Raumordnung	55'000.00	+
- Elektrizitätsversorgung	57'000.00	-

Unter Berücksichtigung der neuen Nettoinvestitionen fallen im Budget 2023 Kapitalkosten, d.h. Abschreibungen von CHF 1'434'223 und Zinsen von CHF 300'650 an.

Nachfolgende Ausgaben und Einnahmen wurden in der Investitionsrechnung 2023 berücksichtigt:

Die entsprechenden Verpflichtungskredite sind vorgängig von der jeweils zuständigen Behörde zu genehmigen.

		Budget 2024	
		Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG		4'844'705.00	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	900'000.00	
	Nettoausgaben		
0220.	5200.09 Ersatz Server Gemeindeverwaltung (2024)	35'000.00	
0290.	5040.09 Klimaanlage / Elektroinstallation DG Hauptstrasse	147'000.00	
0290.	5040.10 Ersatz Beleuchtung EG+DG Hauptstrasse	130'000.00	
0290.	5040.13 Ersatz FL-Röhren Beleuchtung	10'000.00	
0291.	5040.07 Klimaanlage Brunnenweg	118'000.00	
0291.	5040.08 Ersatz FL-Röhren Beleuchtung	20'000.00	
0292.	5040.06 Ersatz Bühnentechnik MzwG	200'000.00	
0292.	5040.07 Ersatz FL-Röhren Beleuchtung	100'000.00	
0292.	5040.08 Ersatz Lüftung/Dampfabzug MwzG	140'000.00	
0292.	5060.00 Anschaffung Steamer (GRB 03.05.2022, CHF 22'000.00)		
1	ÖFF. ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	12'705.00	
	Nettoausgaben		
1506	5620.00 Investitionsbeitrag Le-Pi-Me	12'705.00	
2	BILDUNG	1'991'000.00	
2120	5060.00 Anschaffung Mobiliar Primarschule		
2120	5060.06 Anschaffung Mobiliar Prim	25'000.00	
2130	5060.04 Anschaffung Mobiliar Sek.	25'000.00	
2170	5040.35 Umbau BSA - Werkstatt Hausdienst	46'000.00	
2170	5040.36 Ersatz FL-Röhren Beleuchtung Prim 11er-Bau	80'000.00	

2170	5040.37	Ersatz FL-Röhren Beleuchtung Prim 56er-Bau	50'000.00
2170	5040.38	Ersatz FL-Röhren Beleuchtung Prim. Turnhalle	40'000.00
2170	5040.39	Ersatz FL-Röhren Beleuchtung Sek. Turnhalle	60'000.00
2170	5040.40	Ersatz FL-Röhren Beleuchtung Sek. Schulhaus	80'000.00
2170	5040.41	Schulraumerweiterung 2025	500'000.00
2170	5040.42	Neubau Schulhaus gem. Machbarkeitsstudie	600'000.00
2170	5040.43	Doppeltturnhalle gem. Machbarkeitsstudie	300'000.00
2170	5040.44	Basketballkörbe Sek.-Turnhalle	25'000.00
2170	5040.45	Erweiterung Schulleitungsbüro	100'000.00
2190	5200.12	ICT Computing 7. Klasse 2024	40'000.00
2190	5200.13	ICT Geräte KG-6 KlaZi 2024	20'000.00
6		VERKEHR	920'000.00
6150	5010.37	Sanierung/Ausbau Alte Römerstrasse West (GV 07.06.2023, CHF 650'000.00)	650'000.00
6150	5040.04	Ersatz FL-Röhren Beleuchtung Werkhof	40'000.00
6150	5060.08	Ersatz Aufsitzmäher Werkhof	25'000.00
6150	5060.10	Ersatz Komunalfahrzeug Ladog	140'000.00
6150	5060.12	Ersatz Opel Combo	50'000.00
6150	5060.13	Ersatz Mulchgerät	15'000.00
7		UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	481'000.00
7201	5032.20	GEP Unterhalt + Sanierung (UA 30.11.2008, CHF 3'825'000.00)	441'000.00
7201	5032.23	Erneuerung Schachtdeckel Kantonsstrasse	20'000.00
7710	5000.03	Projekt Sternenkinder	20'000.00
8		VOLKSWIRTSCHAFT	540'000.00
8711	5034.40	Neuanschlüsse	30'000.00
8711	5034.47	Ersatz Bleikabel Energieversorgung	100'000.00
8711	5040.48	Sanierung / Umbau Verteilkabinen 2024	60'000.00
8711	5040.49	Sanierung Trafostation 2024	110'000.00
8711	5060.40	Anschaffung Tarifapparate	40'000.00
8711	5200.01	Anschaffung NIS und SW Zählerauswechslung	200'000.00

3. Kenntnisnahme Wiederkehrende Gebühren

Steueranlage:	der einfachen Steuer	1,75
Liegenschaftsteuer:	Promille des amtlichen Wertes	1,2

Wiederkehrende Gebühren 2024 in der Kompetenz des Gemeinderates:

Ab 1.1.2024 gelten folgende wiederkehrende Gebühren:

Abgabe Feuerwehr:

von der einfachen Steuer:			10%		unverändert
	maximum	CHF	400.00	*	unverändert
	minimum	CHF	20.00		unverändert

Kehrichtgebühren:

Säcke bis 17 lt.	½ Marke	CHF	0.70	***	unverändert
Säcke bis 35 lt.	1 Marke	CHF	1.35	***	unverändert
Säcke bis 60 lt.	2 Marken	CHF	2.70	***	unverändert
Säcke bis 110 lt.	3 Marken	CHF	4.05	***	unverändert
Sperrgut	3 Marken	CHF	4.05	***	unverändert
Containerbanderolen		CHF	30.40	***	unverändert

Kehricht-Grundgebühren:

Grundgebühr Kehricht pro Haushaltung		CHF	90.00	**	unverändert
--------------------------------------	--	-----	-------	----	-------------

Grüngut - Jahresgebühr:

<u>Kompostkesseli</u> bis 10 lt.		CHF	20.00	**	unverändert
Korb oder Becken bis 75 lt.		CHF	50.00	**	unverändert
Grüncontainer bis 140 lt.		CHF	70.00	**	unverändert
Grüncontainer bis 240 lt.		CHF	100.00	**	unverändert
Grüncontainer bis 770 lt.		CHF	220.00	**	unverändert
<u>Bündeli</u> Grüngut (1 Marke)		CHF	1.35	***	unverändert

Abwasser:

Verbrauchsgebühr pro m3		CHF	1.50	**	unverändert
Grundgebühr pro Haushaltung		CHF	175.00	**	unverändert
<u>Grundgebühropauschale</u>		CHF	250.00	**	unverändert
Brunnen					

Hundetaxe (je Hund):

	CHF	100.00		unverändert
--	-----	--------	--	-------------

* unveränderte Obergrenze Kanton Bern ab 1.1.2014 = CHF 450.00

** exklusiv Mehrwertsteuer

*** inklusiv Mehrwertsteuer von neu 8.1%

Tarife der Kita Luna Pieterlen

Gültige Tarife **gemäss Gebührenverordnung vom 5. April 2022.**

Die Tarife gelten für alle Kinder mit oder ohne Betreuungsgutscheine.

Betreuungsgebühr				
Betreuung (Betreuungszeit in Stunden)	Kleinkinder bis 12 Monate	Vorschulkinder	Kindergarten- kinder	Zuschlag für Kinder mit be- sonderen Be- dürfnissen*
Ganzer Tag bzw. 100% (8-12 h)	Fr. 160.00	Fr. 130.00	Fr. 85.00	+ Fr. 50.00
¾ Tag bzw. 75% (5-8 h)	Fr. 120.00	Fr. 97.50	Fr. 63.75	+ Fr. 37.50
½ Tag bzw. 50% (2-5 h)	Fr. 80.00	Fr. 65.00	Fr. 42.50	+ Fr. 25.00

* Ist der Betreuungsaufwand um deutlich mehr als die Pauschale erhöht, wird der Preis individuell festgelegt.

Preise für Leistungen neben der Betreuung (sind nicht in den Kosten für die Betreuung enthalten)	
Leistung	Preis
Pauschale für Mahlzeiten bei Betreuung ganzer Tag	Fr. 8.00 / Tag
Pauschale für Mahlzeiten bei Betreuung ¾ Tag	Fr. 6.00 / Tag
Pauschale für Mahlzeiten bei Betreuung ½ Tag	Fr. 2.00 / Tag

4. Finanzplan 2024-2028

Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mögliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten 5 Jahren. Er ist für den Gemeinderat ein strategisches Hilfsmittel und wird jährlich aufgrund der neuen Erkenntnisse angepasst.

Der Gemeinderat wird an der Gemeindeversammlung ausführlich über den genehmigten Finanzplan 2024-2028 informieren.

Antrag

- Genehmigung Steueranlage für die **Gemeindesteuern** der natürlichen und juristischen Personen von **unverändert 1,75** des kantonalen Einheitssatzes.
- Genehmigung **Liegenschaftssteuer** von **unverändert 1,2 Promille** des Amtlichen Wertes
- Genehmigung **Budget 2024** bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	35'946'902.00	36'093'755.00
Ertragsüberschuss	CHF	146'853.00	
Allgemeiner Haushalt	CHF	33'238'666.00	33'238'666.00
Aufwandüberschuss	CHF		0.00

SF Abwasserentsorgung	CHF	939'333.00	1'142'554.00
Ertragsüberschuss	CHF	203'221.00	
SF Abfallbeseitigung	CHF	544'318.00	487'950.00
Aufwandsüberschuss	CHF		56'368.00

4

**Revisionsstelle 2024-27
Wahl**

zuständig: Gemeinderat Peter Stalder

In Anwendung von Art. 5 des Organisationsreglements vom 26.06.2019 wählt die Gemeindeversammlung alle vier Jahre das Rechnungsprüfungsorgan im Mehrheitsverfahren auf Vorschlag des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat den Auftrag für die Revisionsstelle ausgeschrieben. Folgende Firmen haben eine Offerte eingereicht:

- Core Revision AG aus Bern
- Finances Publiques AG aus Bowil
- PKO Treuhand GmbH aus Kirchberg
- ROD Treuhand AG aus Urtenen-Schönbühl

Sämtliche Revisionsstellen sind bestens qualifiziert und erfüllen die Zulassungskriterien. Preislich liegen alle Angebote nahe zusammen.

Seit mehreren Jahren ist die Firma PKO Treuhand GmbH, Kirchmattstrasse 18, 3422 Kirchberg als Revisionsstelle für die Einwohnergemeinde Pieterlen tätig. Der Gemeinderat ist mit der Arbeit der Firma PKO Treuhand GmbH sehr zufrieden und schlägt daher deren Wiederwahl vor.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Wahl der Firma PKO Treuhand GmbH als Revisionsstelle für die Jahre 2024 bis 2027.

5

Reglement über die öffentliche Sicherheit ab 01.01.2024 Genehmigung

zuständig: Gemeindepräsident Beat Rüfli

Grundlagen

- Kantonales Polizeigesetz vom 10.02.2019
- Bisheriges Gemeindepolizeireglement vom 01.12.2005
- Entwurf Reglement über die öffentliche Sicherheit ab 01.01.2024 (siehe www.pieterlen.ch)
- Öffentliche Mitwirkung zum ersten Reglementsentwurf im Zeitraum 27.02. bis 03.04.2023

Sachverhalt

Das heutige Gemeindepolizeireglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2005, also vor rund 18 Jahren, genehmigt. Seither haben sich gewisse übergeordnete Bestimmungen aber auch die Rechtsprechung weiterentwickelt. Der Gemeinderat hat deshalb eine Totalrevision des Reglements vorgenommen.

Der erste Entwurf wurde veröffentlicht und mittels einer Onlineumfrage die Mitwirkung durch die Bevölkerung ermöglicht (45 Teilnehmer/innen). Weiter wurde das Reglement dem Kanton zur rechtlichen Vorprüfung vorgelegt. Der Gemeinderat hat anschliessend die nun vorliegende Fassung erstellt und legt diese der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor. Der Reglementsentwurf kann unter www.pieterlen.ch (unter Verwaltung / Dokumente) eingesehen werden.

In dieser Botschaft gehen wir auf die **wesentlichen Änderungen** ein.

Weshalb ein neuer Name für das Reglement?

Der Kanton hat im Rahmen der Vorprüfung mitgeteilt, dass die Begrifflichkeiten Gemeindepolizei oder Ortspolizei nicht mehr verwendet werden sollten. Deshalb neu: Reglement über die öffentliche Sicherheit.

Videoüberwachung: Möglichkeit Einführung an neuralgischen Punkten

Ausgangslage: Wenn eine Gemeinde im öffentlichen Raum unter Berücksichtigung strenger Datenschutzvorgaben des Kantons eine Videoüberwachung einrichten will, bedingt dies eine gesetzliche Grundlage in einem Reglement. Die Einwohnergemeinde Pieterlen verzeichnete in der letzten Zeit Vandalismusschäden in der Höhe von jährlich bis zu CHF 40'000 (ohne Arbeitsaufwand Gemeindepersonal). Viele dieser Schäden wurden auf dem Schulareal verübt. Auch im Bereich der Recyclingsammelstelle kommt es immer wieder zu illegal deponiertem Abfall.

Folgende Gemeinden haben bereits eine rechtliche Grundlage für Videoüberwachung (Aufzählung nicht abschliessend): Aarberg, Laupen, Lengnau BE, Lyss, Nidau, Studen, Täuffelen.

Stand heute: in Pieterlen fehlt eine Grundlage im heutigen Polizeireglement.

Vorschlag neu: Der Gemeinderat soll ermächtigt werden im Bedarfsfall an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Datenschutzaufgaben gezielt eine Videoüberwachung einzurichten. Viele Gemeinden im Kanton Bern haben eine entsprechende Grundlage in ihr Reglement aufgenommen.

Formulierungsvorschlag Pieterlen:

Art. 7: Der Gemeinderat kann im Rahmen von Art. 123 ff. PoIG zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum mittels Video überwachen lassen.

Antworten



Lärm / Schutz der öffentlichen Ruhe: Nachtruhe

Ausgangslage: Die Gemeinden haben einen gewissen Spielraum die Ruhezeiten festzulegen. Die Zeiten an denen Lärm zugelassen ist, dürfen jedoch nicht zu stark eingeschränkt werden. Es gilt hier das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Sonn- und Feiertage gelten als Ruhezeiten.

Die Nachtruhe ist in der Schweiz üblicherweise von 22.00 bis 6.00 Uhr festgelegt.

Stand heute:

Nachtruhe gilt von 22.00 bis 6.00 Uhr

Vorschlag neu: Art. 12 Abs. 1: Nachtruhe unverändert von 22.00 bis 6.00 Uhr

Auswertung Mitwirkung



Mittagsruhe

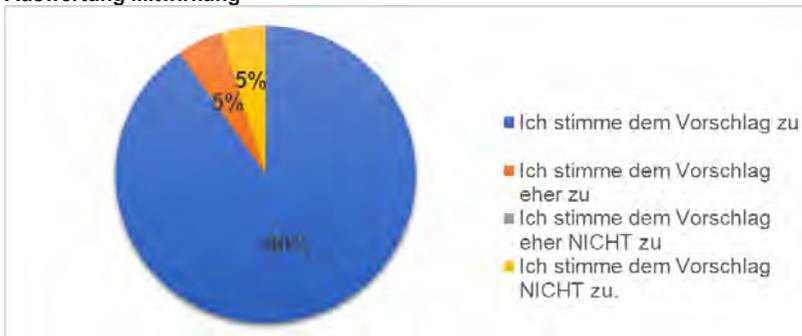
Ausgangslage: Die Gemeinde kann die Mittagsruhe festlegen. Wenn keine Regelung vorgenommen wird, gibt es keine besondere Einschränkung für Tätigkeiten mit Lärmemissionen. In der Schweiz üblich ist die Mittagsruhe von 12.00 - 13.00 Uhr.

Stand heute:

Mittagsruhe 12.00 - 13.00 Uhr

Vorschlag neu: Art. 12 Abs. 2: Mittagsruhe unverändert von 12.00 bis 13.00 Uhr

Auswertung Mitwirkung



Lärmintensive Geräte

Ausgangslage: Als Vorstufe zur Nachtruhe sollen lärmintensive Tätigkeiten eingeschränkt werden. Die Regelung gilt zusätzlich zu den allgemeinen Ruhetage (Sonntage) und Feiertage.

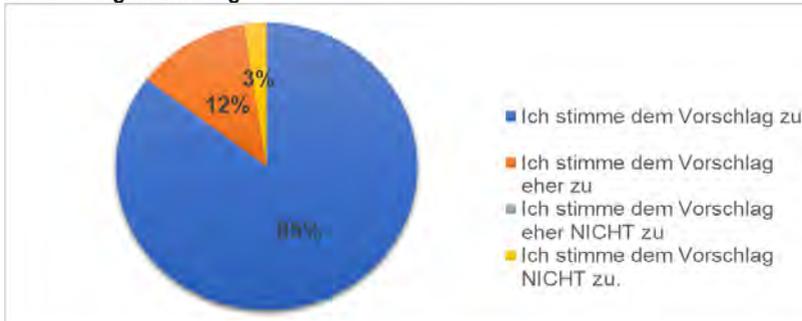
Stand heute:

Betrieb lärmintensiver Geräte (z.B. Rasenmähen) ist von Montag bis Freitag ab 20.00 bis 8.00 Uhr und am Samstag ab 18.00 Uhr untersagt.

Vorschlag neu (1. Entwurf): Art. 12 Abs. 3: unveränderte Regelung:

"Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist werktags vor 8.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr zusätzlich untersagt."

Auswertung Mitwirkung



Änderungen in der vorliegenden Fassung:

Der Kanton hat im Rahmen der Vorprüfung zurückgemeldet, dass der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte vor 8.00 Uhr zu verbieten, zu streng sei. Dies namentlich mit Blick auf die Arbeiten von Handwerkern/Bauarbeiten, welche in der Regel um 7.00 Uhr mit der Arbeit beginnen. Der Gemeinderat hat deshalb die Startzeit für lärmige Arbeiten auf 7.00 Uhr abgeändert.

Abbrennen von Feuerwerk

Ausgangslage: Die Gemeinden können Bestimmungen zum Abbrennen von Feuerwerk einführen.

Stand heute:

Abbrennen von Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur am 1. August und an Silvester ohne Bewilligung der Gemeinde möglich.

Vorschlag neu: in der Praxis wird Feuerwerk auch am 31. Juli am Vorabend zum Nationalfeiertag abgefeuert. Neu soll ausserhalb der üblichen Feiertagen mit Feuerwerken eine generelle Bewilligungspflicht eingeführt werden (nicht mehr abhängig von der Uhrzeit).

Der Gemeinderat will im Reglement zudem festhalten, dass ein Feuerwerk nur ausserhalb von Naturschutzgebieten oder Waldflächen abgefeuert werden darf.

Art. 16 Abs. 1: Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Abs. 2: Das Feuerwerk darf zudem nur ausserhalb von Naturschutzgebieten oder Waldflächen abgefeuert werden.

Abs. 3: Die Gemeinde Pieterlen kann Ausnahmen bewilligen.

Auswertung Mitwirkung



Einige Teilnehmer/innen haben sich kontrovers zum Thema Feuerwerk geäußert. Es wurden Vorschläge eingebracht, Feuerwerke generell oder örtlich zu verbieten oder auch zeitlich noch mehr einzuschränken (z.B. Verzicht 31. Juli).

Der Gemeinderat hat sich mit dem Thema nochmals auseinandergesetzt und ist der Meinung, dass an den aufgeführten Tagen Feuerwerke ohne Bewilligung erlaubt sein sollen. Ein absolutes Feuerwerkverbot ist gemäss Rückmeldung des Kantons zudem aufgrund der Verhältnismässigkeit nicht zulässig.

Hundetaxe

Ausgangslage: Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden (z.B. Unterhalt Robidogs, Hundeko-

tensorgung). Gemäss dem übergeordneten kantonalen Hundegesetz wird keine Hundetaxe erhoben für:

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe errichtet worden ist.

Stand heute:

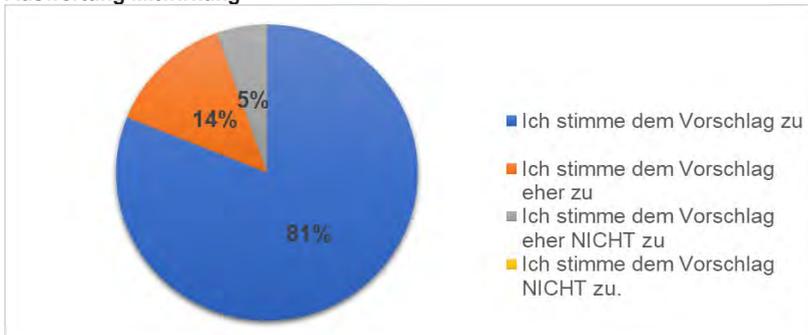
Veraltete Formulierung für die Hundesteuer.

Vorschlag neu: Neue Formulierung der Hundetaxe in Art. 19 nach kantonalem Muster. Der Stichtag 1. August bleibt unverändert: "Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben."

Die Hundetaxe wird in der Gebührenverordnung durch den Gemeinderat festgelegt und beträgt unverändert CHF 100 pro Hund und Jahr.

Aufgrund einer langjährigen Praxis wurden Hofhunde von Betrieben in der Landwirtschaftszone von der Hundetaxe befreit. Ab 01.01.2024 wird das neue Reglement angewendet. Es gilt eine Übergangsregelung für bestehende Hunde nach der alten Praxis. Wird ein neuer Hund angeschafft, sind jedoch auch solche Hofhunde der Hundetaxe unterstellt.

Auswertung Mitwirkung



Änderungen in der vorliegenden Fassung:

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Übergangsregelung für die Hofhunde. Somit gelten ab 01.01.2024 für alle die gleichen Regeln (bis auf die kantonal geregelten Ausnahmefälle).

Zusätzliche Bestimmungen bei Einbürgerungen

Die Gemeinden haben nur einen kleinen Spielraum, um für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen zusätzliche Regelungen aufzustellen. In Art. 30 Abs. 2 wird folgende Bestimmung aufgenommen, welche nach kantonalem Recht so nicht vorgesehen ist: «Sie müssen zudem den Nachweis erbringen, dass sie nebst den definitiv veranlagten Steuern auch die provisorischen Akonto-Steuerrechnungen fristgerecht beglichen haben.»

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

6

Referendum: Ersatz Beleuchtung und akustische Massnahmen Liegenschaft Hauptstrasse 6 Genehmigung Verpflichtungskredit

zuständig: Gemeinderat Heinrich Sgier

Grundlagen

- Investitionsplanung 2023
- GR-Beschluss vom 02.05.2023
- Publikation Kreditbeschluss mit fakultativem Referendum im Anzeiger Büren vom 11.05.2023
- Fristgerechte Abgabe Unterschriftenbögen am 09.06.2023
- Norm SN EN 12464-1 «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen»

Sachverhalt

Im Jahr 2021 wurde das 1. Obergeschoss (Bauabteilung + Finanzabteilung) der Verwaltungsliegenschaft Hauptstrasse 6, komplett saniert.

Im Erdgeschoss (Präsidialabteilung) und im Dachgeschoss wurden die Decken und die Beleuchtung bis anhin nicht saniert, resp. gewechselt. Lediglich im Sitzungszimmer Gemeinderat wurde die Beleuchtung im Jahr 2012 ersetzt.

Die Beleuchtung im Erdgeschoss (Spiegelraster Leuchten mit Fluoreszenzröhren) und in den restlichen Dachgeschoss-Räumen stammen aus den 70er Jahren und es gibt kein Ersatzmaterial mehr. Dazu entsprechen die Leuchtmittel absolut nicht mehr den heutigen Energievorschriften. Im Erdgeschoss sind nicht alle Arbeitsplätze korrekt ausgeleuchtet.

Mit dem Bevölkerungswachstum ist generell die Anzahl der Mitarbeitenden gestiegen und somit besteht auch in der Präsidialabteilung der Bedarf, die Akustik in den Büroräumlichkeiten zu verbessern.

Was ist geplant?

Erdgeschoss

- Beleuchtung: Neue Beleuchtung mit Tageslichtsteuerung (energetische Verbesserung). Um die Räumlichkeiten korrekt und gewinnbringend auszuleuchten, sowie die genormten Anforderungen erfüllen zu können, benötigt es neue Standorte von den Lampen. Dies bedingt eine neue Gipsdecke.
- Akustische Massnahmen: Abbruch der bestehenden Gipsdecke für den Einbau der neuen Akustikdecke (gleiches Produkt wie im 1. Obergeschoss). Dadurch, die Decke zwangsläufig ersetzt werden muss, kann mit der richtigen Produktwahl (Akustikdecke) ein langfristiger Mehrwert erzielt werden.
- Nebengewerke: Anpassung der Leitungen der Alarm und Brandmeldeanlage. Es werden die notwendigen Malerarbeiten ausgeführt. Umzugsarbeiten der Möblierung. Die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden der Präsidialabteilung müssen während der Bauarbeiten in das Obergeschoss und Dachgeschoss verlegt werden. Da die Räume für die Bauarbeiten leergeräumt sind, wird die Gelegenheit genutzt für eine Grundreinigung.

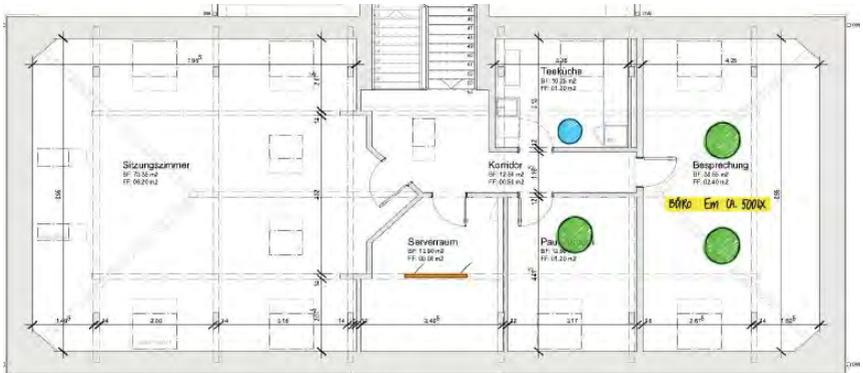
Dachgeschoss

- Beleuchtung: Neue Beleuchtung mit Tageslichtsteuerung (energetische Verbesserung) wird im kleinen Sitzungszimmer, Pausenraum, Küche inkl. Serverraum ersetzt. Da diese Räume eine kleine Grundfläche haben, können die bestehenden Lampenstellen beibehalten werden. Dies spart die Kosten für eine neue Decke.
- Sitzungszimmer Gemeinderat: Bei der bestehenden Leuchte über dem Sitzungstisch werden die Leuchtmittel ersetzt.
- Akustische Massnahmen: Keine.
Aus Kosten-Nutzen-Gründen wird auf den Einbau von einer Akustik-Decke verzichtet und das bestehende Decken-Täfer wird lediglich ausgebessert und gestrichen.
- Kleines Sitzungszimmer: Mit dem Einbau von zusätzlichen PC-Ports, bzw. den notwendigen EDV und elektrischen Anschlüssen/Leitungsführungen, werden die technischen Voraussetzungen ausgeführt, damit bei Bedarf zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet werden können. Es müsste in Zukunft lediglich die entsprechende Möblierung/Ausstattung beschafft werden.
- Da die Räume für die Bauarbeiten leergeräumt sind, wird die Gelegenheit genutzt für eine Grundreinigung.

Plan Erdgeschoss gemäss Lichtplanungsbüro



Plan Dachgeschoss gemäss Lichtplanungsbüro



Gesetzliche Rahmenbedingungen für Beleuchtung / Arbeitsplätze

Die Norm SN EN 12464-1 «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen» legt Anforderungen an die Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen fest, die den Erfordernissen für Sehkomfort und Sehleistung für Menschen mit normalem Sehvermögen gerecht werden. Alle üblichen Sehaufgaben, einschliesslich derjenigen am Bildschirm, werden berücksichtigt.

Im Erdgeschoss und Dachgeschoss der Hauptstrasse 6, sind Spiegelrasterleuchten mit Fluoreszenzröhren verbaut.

Da man seit einigen Jahren keine Ersatzteile mehr für die Spiegelraster findet, wurde im Erdgeschoss die Ausleuchtung der Büros der Präsidialabteilung vorübergehend mit Stehleuchten «überbrückt».

Die Einwohnergemeinde Pieterlen muss als Arbeitgeber eine der Nutzung geeignete Ausleuchtung der Arbeitsplätze gewährleisten können, damit auch die gesetzlichen Richtlinien eingehalten werden.

Überblick: Vorschriften für Arbeitsplatzbeleuchtung

Die richtige Beleuchtung am Arbeitsplatz trägt entscheidend zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei und hilft auch dabei, Verletzungen zu vermeiden und die Produktivität zu erhöhen. Die wichtigsten Vorschriften für die Arbeitsplatzbeleuchtung im Überblick:



Arbeitsplatzbeleuchtung im Büro

Vorschrift für Arbeitsplatzbeleuchtung im Büro: DIN EN 12464-1, „Lichttechnische Anforderungen an Arbeitsplätze in Innenräumen“:

- Mindestbeleuchtungsstärke von 500 Lux auf dem Schreibtisch.
- Vermeidung von Blendung durch direkte oder indirekte Lichtquellen.
- Verwendung von Tageslicht zur ergänzenden Beleuchtung.



Arbeitsplatzbeleuchtung an Maschinen

Vorschrift für Arbeitsplatzbeleuchtung an Maschinen: DIN EN ISO 11146, „Lichttechnische Anforderungen an Maschinenarbeitsplätze“:

- Mindestbeleuchtungsstärke von 750 Lux an der Arbeitsfläche.
- Vermeidung von Blendung durch Reflektionen auf metallischen Oberflächen.
- Verwendung von Schutzeinrichtungen gegen direktes Licht.



Arbeitsplatzbeleuchtung an Werkbänken

Vorschrift für Arbeitsplatzbeleuchtung an Werkbänken: DIN EN 12465, „Lichttechnische Anforderungen an Werkbankarbeitsplätze“:

- Mindestbeleuchtungsstärke von 750 Lux auf der Arbeitsfläche.
- Vermeidung von Blendung durch Reflektionen auf polierten Oberflächen.
- Verwendung von Schutzeinrichtungen gegen direktes Licht.

Ab dem Jahr 2023 ist der Verkauf Fluoreszenz-Röhren verboten.

Warum: Hoher Energieverbrauch, umweltschädigendes Quecksilber

Ziel: Höhere Wirtschaftlichkeit, Erreichung der Energiesparziele, einfache Entsorgung

Durch das FL-Verbot sind Anpassungen an bestehenden Anlagen unerlässlich. Damit auch in Zukunft die Funktionalität, Lichtqualität und Effizienz der Beleuchtungsanlagen gewährleistet werden können, ist es wichtig, nicht nur den Zweck und die Nutzung des jeweiligen Gebäudes zu kennen, sondern auch das Zusammenspiel aller technischer Komponenten sicherzustellen.

In den Liegenschaften der Einwohnergemeinde Pieterlen sind über 1'500 FL-Röhren verbaut.

Ab wann gilt das Leuchtstofflampen-Verbot in der Schweiz?

Das Verkaufsverbot gilt ab Februar 2023 für kompakte Leuchtstofflampen und Ringleuchten und ab August 2023 für Leuchtstoffröhren. Es kommt schneller als gedacht, weil die Leuchtstofflampen nicht nur zu viel Energie verbrauchen, sondern auch Quecksilber enthalten. Was die Beleuchtungsbranche «Ausphasung» nennt, ist nichts anderes als ein schrittweises Verkaufsverbot von Leuchtmitteln auf Grund strengerer Richtlinien. Die Ausphasung hat nun mit der RoHS-Richtlinie (Restriction of Hazardous Substances in electrical and electronic Equipment) zusätzlich Fahrt aufgenommen. Sie verbietet aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes die Verwendung von Quecksilber in den Leuchtmitteln. Somit ist die fehlende Energieeffizienz von alten Leuchtmitteln nicht mehr das alleinige Argument für einen Wechsel auf umweltfreundlichere und effizientere LED-Lampen.

Wie viel Strom sparen LED-Leuchten?

Eine LED-Lampe verbraucht bis zu 10-mal weniger Strom als ein herkömmliches Leuchtmittel wie eine Halogenlampe oder eine Glühbirne. Im Vergleich zu Leuchtstoffröhren oder Sparlampen spart man mit LED-Leuchten rund 50% Strom.

Vorteile von LED im Vergleich zu Leuchtstoffröhren

Neben dem geringeren Stromverbrauch gibt es drei weitere wichtige Vorteile: LED-Licht flackert nicht, die Nutzungsdauer ist sehr lang und die Entsorgung am Lebensende ist unproblematisch.

2021 wurden in ganz Europa mit der neuen Energieetikette für Lampen die Anforderungen an die Energieeffizienz verschärft. So schreibt die Ökodesign-Anforderung vor, wieviel Energie ein Leuchtmittel verbrauchen darf, und dass die verwendeten Materialien umweltgerecht getrennt entsorgt werden müssen. Letzteres ist nur möglich, wenn dies bereits in der Gestaltung einer Leuchte berücksichtigt wird. Diese Anforderungen erfüllen die alten Leuchtmittel nicht und zwingen uns, auf die quecksilberfreien und energieeffizienten LED-Leuchtmittel umzusteigen.

Eine gute Beleuchtung ist an Arbeitsplätzen aus verschiedenen Gründen wichtig:

1. **Verbesserte Arbeitsleistung:** Ausreichende Beleuchtung ermöglicht es den Mitarbeitern, ihre Aufgaben effizienter und genauer auszuführen. Schlechte Beleuchtung kann zu Konzentrationsschwächen und Ermüdung führen, was die Produktivität beeinträchtigt.
2. **Reduzierung von Fehlern:** Gute Beleuchtung hilft dabei, Fehler und Unfälle zu vermeiden.
3. **Gesundheit der Mitarbeiter:** Eine angemessene Beleuchtung trägt zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Mitarbeiter bei. Schlechte Beleuchtung kann Augenbelastung, Kopfschmerzen und Ermüdung verursachen. Langfristig kann dies zu Gesundheitsproblemen führen.
4. **Sicherheit am Arbeitsplatz:** Eine schlechte Beleuchtung kann Gefahren verbergen, wie beispielsweise rutschige Böden oder unerwartete Hindernisse. Eine ausreichende Beleuchtung ist entscheidend, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.
5. **Stimmung und Motivation:** Helle, gut beleuchtete Arbeitsplätze können die Stimmung und Motivation der Mitarbeiter positiv beeinflussen. Dunkle, schlecht beleuchtete Räume können dagegen zu einer niedrigeren Arbeitsmoral führen.

Fazit: Gesetzliche Rahmenbedingungen für Beleuchtung / Arbeitsplätze

Das Projekt „Ersatz Beleuchtung und akustische Massnahmen Liegenschaft Hauptstrasse 6“ ist nicht ein „Wunschprogramm“ seitens den Mitarbeitenden Gemeindeverwaltung, sondern eine technisch bedingte Notwendigkeit, um die gültigen Normen und Gesetze einzuhalten, welche seit der Annahme der „Energierategie 2050“ zu erfüllen sind.

Kosten

In der Investitionsplanung 2023 wurden CHF 150'000.00 für diese Sanierung eingeplant.

Ursprüngliche Kosten bei Ausführung im Jahr 2023

BKP 230 Elektro	Elektroarbeiten Leuchtmittel Gemeinderatszimmer	CHF 23'491.05 CHF 484.65
BKP 233 Leuchten	Leuchtmittel	CHF 26'906.60
BKP 271.1 Gips/Akustikdecke	Gipserarbeiten / Akustikdecke	CHF 29'472.10
BKP 285 Malerarbeiten	Malerarbeiten	CHF 19'676.55
<i>Nebenarbeiten (Kostenschätzungen)</i>		
Anpassung Brandmeldeanlage/Alarmanlage/best. Installationen		CHF 5'000.00
Anpassung PC Ports		CHF 1'500.00
Kleinmaterial, Abdeckarbeiten		CHF 1'000.00
Umzug Büros, interner Aufwand Hausdienst		CHF 4'000.00
Grundreinigung EG / DG		CHF 5'000.00
Reserve Unvorgesehenes 10% bei Umbau		CHF 11'600.00
Zwischentotal		CHF 128'130.95
Verpflichtungskredit 2023		CHF 130'000.00

Aktuelle Kosten bei Ausführung im Jahr 2024 (Teuerung 1,5% + Erhöhung MwSt. 8,1%)

BKP 230 Elektro	Elektroarbeiten Leuchtmittel Gemeinderatszimmer	CHF 23'937.35 CHF 493.85
BKP 233 Leuchten	Leuchtmittel	CHF 27'417.80
BKP 271.1 Gips/Akustikdecke	Gipserarbeiten / Akustikdecke	CHF 30'032.10
BKP 285 Malerarbeiten	Malerarbeiten	CHF 20'050.40
<i>Nebenarbeiten (Kostenschätzungen)</i>		
Anpassung Brandmeldeanlage/Alarmanlage/best. Installationen		CHF 5'200.00
Anpassung PC Ports		CHF 1'700.00
Kleinmaterial, Abdeckarbeiten		CHF 1'000.00
Umzug Büros, interner Aufwand Hausdienst		CHF 4'000.00
Grundreinigung EG / DG		CHF 5'500.00
Reserve Unvorgesehenes 10% bei Umbau		CHF 11'933.15
Zwischentotal		CHF 131'264.65
Verpflichtungskredit 2024		CHF 133'000.00

Arbeitsvergaben

Bei den Arbeitsvergaben für die einzelnen Bauaufträge werden wie immer die «Richtlinien für das freihändige Beschaffungsverfahren» eingehalten:

Einzelaufträge	Art. 4¹ Für Einzelaufträge sind folgende Richtlinien zu beachten:	
Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Auftragssumme bis Fr. 10'000.--	frei , mindestens eine mündliche Offerte
	Auftragssumme Fr. 10'000.-- bis Fr. 25'000.--	mindestens eine schriftliche Offerte
	Auftragssumme über Fr. 25'000.--	drei schriftliche Offerten

Finanzielle Konsequenzen

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt z. L. der Investitionsrechnung, Konto 0290.5040.10. Im Investitionsbudget und im Finanzplan 2024-2028 wurden dafür im Jahr 2024 CHF 130'000.00 berücksichtigt.

Folgekosten:

Die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen auf CHF 133'000.00) betragen CHF 6'650.00 pro Jahr.

Tragbarkeit:

Die Tragbarkeit ist gemäss Budget 2024 gegeben.

Bedarf:

Gemäss Sachverhalt notwendig.

Finanzabteilung Pieterlen

Michel Sassanelli
Pieterlen, 02.11.2023

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für den Ersatz der Beleuchtung und für akustische Massnahmen bei der Liegenschaft Hauptstrasse 6 einen Verpflichtungskredit von CHF 133'000.00

Referendum: Klimaanlage Hauptstrasse 6 Genehmigung Verpflichtungskredit

zuständig: Gemeinderat Heinrich Sgier

Grundlagen

- Investitionsplanung 2023
- GR-Beschluss vom 02.05.2023
- Publikation Kreditbeschluss mit fakultativem Referendum im Anzeiger Büren vom 01.06.2023
- Fristgerechte Abgabe Unterschriftenbögen am 30.06.2023

Sachverhalt

Die alte Klimaanlage im Dachgeschoss ist im Jahr 2021 altersbedingt ausgefallen und konnte nicht mehr repariert werden. In den Sommermonaten wird es in den Büroräumlichkeiten und den Sitzungszimmern sehr heiss. Die Klimaanlage des IT-Raum im Dachgeschoss musste umgehend ersetzt werden, da der Raum aufgrund der Wärmeentwicklung zwingend klimatisiert werden muss. Mit dem Ersatz der weiteren Klimageräte im Dachgeschoss wurde bewusst zugewartet, damit ein Gesamtprojekt realisiert werden kann.

Die hohen Temperaturen wirken sich auch auf die Arbeitsleistung der Mitarbeitenden aus. Aus diesem Grund wurde in der Investitionsplanung 2023 eine Raumkühlung eingeplant. Die Idee ist es, sämtliche Büro- und Sitzungszimmer zur Raumkühlung im Sommer mit einer Kühlanlage auszurüsten.

Gemäss einer Voranfrage bei der Energieberatung Seeland ist eine Kühlung in bestehenden Gebäuden zulässig, sofern Art. 27 der kantonalen Energieverordnung eingehalten wird. Insbesondere darf der elektrische Leistungsbedarf der Kühlanlage den Wert von 12 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche nicht überschritten werden.

Mit der Installation einer Multisplit-Klimaanlage mit einer Ausseneinheit und Innengeräten ist es möglich den Wert von 12W/m² einzuhalten und ist baubewilligungstauglich.

Die Innengeräte sind in den Geschossen als Wandgeräte und in den Sitzungszimmern im Dachgeschoss als Deckengeräte vorgesehen.

Erdgeschoss:



Finanzielle Konsequenzen

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt z. L. der Investitionsrechnung, Konto 0290.5040.09.
Im Investitionsbudget und im Finanzplan 2024-2028 wurden dafür im Jahr 2024 CHF 147'000.00 berücksichtigt.

Folgekosten:

Die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) betragen CHF 7'350.00 pro Jahr.

Tragbarkeit:

Die Tragbarkeit ist gemäss Budget 2024 gegeben.

Bedarf:

Gemäss Sachverhalt notwendig.

Finanzabteilung Pieterlen

Michel Sassanelli
Pieterlen, 02.11.2023

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für eine Klimaanlage bei der Liegenschaft Hauptstrasse 6 einen Verpflichtungskredit von CHF 147'000.

8

Referendum: Klimaanlage Brunnenweg 4 Genehmigung Verpflichtungskredit

zuständig: Gemeinderat Heinrich Sgier

Grundlagen

- Investitionsplanung 2023
- GR-Beschluss vom 02.05.2023
- Publikation Kreditbeschluss mit fakultativem Referendum im Anzeiger Büren vom 01.06.2023
- Fristgerechte Abgabe Unterschriftenbögen am 30.06.2023

Sachverhalt

In den Sommermonaten wird es in den Büroräumlichkeiten und den Sitzungszimmern sehr heiss. Die hohen Temperaturen wirken sich auch auf die Arbeitsleitung von den Mitarbeitenden aus. Aus diesem Grund wurde in der Investitionsplanung 2023 eine Raumkühlung eingeplant.

Die Idee ist es, die Büro- und Sitzungszimmer zur Raumkühlung im Sommer mit einer Kühlanlage auszurüsten.

Gemäss einer Voranfrage bei der Energieberatung Seeland ist eine Kühlung in bestehenden Gebäuden zulässig, sofern Art. 27 der kantonalen Energieverordnung eingehalten wird. Insbesondere darf der elektrische Leistungsbedarf der Kühlanlage den Wert von 12 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche nicht überschritten werden.

Mit der Installation einer Multisplit-Klimaanlage mit einer Ausseneinheit und Innengeräten ist es möglich den Wert von 12W/m² einzuhalten und ist Baubewilligungstauglich.

Die Innengeräte sind in den Geschossen als Wandgeräte vorgesehen.

Kosten:

BKP 211	Baumeisterarbeiten	CHF 3'000.00
BKP 230	Elektroanlagen	CHF 10'000.00
BKP 245	Klimaanlagen	CHF 60'000.00
BKP 250	Sanitäranlagen	CHF 5'000.00
BKP 285.1	Malerarbeiten	CHF 2'000.00
BKP 290	Honorar Fachplaner	CHF 23'000.00
BKP 299	Nebenkosten, Reinigung, Reserve	CHF 6'500.00
	Total Brutto exkl. MwSt.	CHF 109'500.00
	MwSt.	CHF 8'431.50
	Total Verpflichtungskredit (aufgerundet)	CHF 118'000.00

Finanzielle Konsequenzen

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt z. L. der Investitionsrechnung, Konto 0291.5040.07.
Im Investitionsbudget und im Finanzplan 2024-2028 wurden dafür im Jahr 2024 CHF 118'000.00 berücksichtigt.

Folgekosten:

Die zusätzlichen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) betragen CHF 5'900.00 pro Jahr.

Tragbarkeit:

Die Tragbarkeit ist gemäss Budget 2024 gegeben.

Bedarf:

Gemäss Sachverhalt notwendig.

Finanzabteilung Pieterlen

Michel Sassanelli
Pieterlen, 02.11.2023

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für eine Klimaanlage bei der Liegenschaft Brunnenweg 4 einen Verpflichtungskredit von CHF 118'000.

9

Mitteilungen aus dem Gemeinderat

9.1 mündliche Mitteilungen

Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung unter anderem über folgende Themen:

Bildung

- Areal- und Schulraumplanung

Finanzen und Kultur

- Kulturprogramm

Gesellschaft

- Aktuelle Informationen aus der Kommissionsarbeit

Planung und Bau

- Entwicklungskonzept Oberdorf
- Masterplan SBB

Präsidiales

- Aktuelle Infos zu Projekten in Pieterlen

9.2 Verabschiedung Behördenmitglieder Legislatur 2020-23

Die aktuelle Legislatur der gewählten Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2023. An der Gemeindeversammlung werden die austretenden Kommissions- und Gemeinderatsmitglieder öffentlich verabschiedet.

10

Verschiedenes / Anliegen der Bevölkerung an den Gemeinderat

Dieses Traktandum wird ebenfalls mündlich behandelt.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert die Einwohnergemeinde einen Apéro.

Pieterlen, 7. November 2023

Gemeinderat Pieterlen

